

Terminkalender

für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 5. Landtag Brandenburg

am 27. September 2009

Abkürzungen:

Landeswahlausschuss	= LWA	Briefwahlvorsteher	= BWV
Landeswahlleiter	= LWL	Brandenburgisches Landeswahlgesetz (BbgLWahlG)	= G
Kreiswahlausschuss	= KWA		
Kreiswahlleiter	= KWL	Brandenburgische Landeswahl- verordnung (BbgLWahlV)	= V
Wahlbehörde	= WB	Gesetz über die Prüfung der Wahlen zum Landtag Brandenburg	
Wahlvorsteher	= WV	(Wahlprüfungsgesetz)	= WPrüfG
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg	= AfS		

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Wahl- organ
<u>27.09.1991</u> (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung und für die Wählbarkeit	§ 5 Abs. 1, § 8 Abs. 1 G	WB
<u>13.07.2008</u> (45 Monate nach Beginn der Wahlperio- de am 13.10.2004)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Bewerber und Delegierten für die Delegiertenversammlungen durch die <i>Parteien, politischen Vereinigungen</i> und <i>Listenvereinigungen</i>	§ 25 Abs. 7 G	
<u>09.06.2009</u> (110 Tage vor der Wahl)	Feststellung des Landeswahlleiters für alle Wahlorgane, welche Parteien und politischen Vereinigungen sich an der letzten Landtags- oder Bundestagswahl im Land mit zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben und welche am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land gewählten Abgeordneten im Landtag Brandenburg oder Deutschen Bundestag vertreten sind	§ 21 Abs. 5 G	LWL
<u>möglichst bald</u>	1. Berufung der Beisitzer des Landeswahlausschusses sowie einer gleichen Zahl von Stellvertretern durch das <i>Präsidium der Landtages</i>	§ 11 Abs. 1 G	
	2. Möglichkeit der Anordnung durch den Landrat oder Oberbürgermeister hinsichtlich eines gemeinsamen Kreiswahlausschusses und eines gemeinsamen Kreiswahlleiters für mehrere Wahlkreise eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt	§ 10 Abs. 2 G	
	3. Aufforderung der Kreisausschüsse oder Hauptausschüsse der zuständigen Kreistage oder Stadtverordnetenversammlungen, dem Landeswahlleiter je eine geeignete Person für das Amt des Kreiswahlleiters und für das Amt des Stellvertreters des Kreiswahlleiters vorzuschlagen	§ 12 Abs. 2 G , § 2 Abs. 1 V	LWL

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Wahlorgan
<u>möglichst bald</u>	4. Berufung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter sowie öffentliche Bekanntmachung ihrer Namen und Anschriften	§ 12 Abs. 2 G , § 2 Abs. 2 u. 3 V	LWL
<u>möglichst bald</u>	5. Beschaffung der Formblätter und Vordrucke	§ 84 V	LWL KWL WB
<u>möglichst bald</u>	6. Bildung der Wahlbezirke		
<u>möglichst bald</u>	a) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke	§ 16 G , § 10 V	WB
<u>möglichst bald</u>	b) Bildung der Sonderwahlbezirke	§§ 11 und 59 V	WB
<u>möglichst bald</u>	7. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie der gleichartigen Einrichtungen, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt werden soll	§§ 7, 60 Abs. 1 und 61 Abs. 1 V	WB
<u>möglichst bald</u>	8. Bestimmung der Wahllokale durch die Wahlbehörde; Bestimmung geeigneter Wahllokale für die Wahl in den Sonderwahlbezirken im Einvernehmen mit der Leitung der entsprechenden Einrichtungen	§§ 43 und 59 Abs. 3 V	WB
<u>möglichst bald</u>	9. Aufforderung des Landeswahlleiters durch öffentliche Bekanntmachung	§ 29 V	LWL
<u>möglichst bald</u>	a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Landeslisten und Kreiswahlvorschläge) sowie Hinweis auf das Erfordernis der Beteiligungsanzeige für Parteien und politische Vereinigungen, die von der Vorschrift des § 21 Abs. 2 Satz 1 BbgLWahlG erfasst werden, und auf die besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BbgLWahlG		
<u>möglichst bald</u>	b) zugleich Bekanntgabe, bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge, die Beteiligungsanzeigen nach § 21 Abs. 2 BbgLWahlG sowie die besonderen Anzeigen von Listenvereinigungen nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BbgLWahlG eingereicht werden müssen		
<u>möglichst bald</u>	c) des Weiteren Hinweise auf die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge, auf die Zahl der in bestimmten Fällen beizubringenden Unterstützungsunterschriften und Bescheinigungen des Wahlrechts sowie auf die mit den Wahlvorschlägen vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen		
<u>möglichst bald</u>	10. Ggf. Anordnung des Kreiswahlleiters, dass zur Feststellung des Briefwahlergebnisses Wahlvorstand und Wahlvorsteher statt für jeden Wahlkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden eingesetzt werden	§ 10 Abs. 4 G	KWL
<u>möglichst bald</u>	11. Berufung der Beisitzer des Kreiswahlausschusses und seiner Stellvertreter		
<u>möglichst bald</u>	a) Aufforderung der in den jeweiligen Vertretungskörperschaften vertretenen Parteien und politischen Vereinigungen, dem Kreiswahlleiter geeignete wahlberechtigte Personen als Besitzer und Stellvertreter der Beisitzer vorzuschlagen	§ 12 Abs. 2 G , § 3 Abs. 1 V	KWL
<u>möglichst bald</u>	b) Berufung der Beisitzer der Kreiswahlausschüsse und ihrer Stellvertreter	§ 12 Abs. 2 G , § 3 Abs. 2 V	KWL

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Wahlorgan
	<p>12. Berufung der Mitglieder des Wahlvorstandes oder Briefwahlvorstandes</p> <p>a) Aufforderung der in den Vertretungen der jeweiligen Gemeinden vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen der Wahlbehörde geeignete wahlberechtigte Personen als Beisitzer für den Wahlvorstand vorzuschlagen</p> <p>b) Berufung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer des Wahlvorstandes</p> <p>c) Berufung der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer für den Briefwahlvorstand</p> <p>13. Bestellung des Schriftführers und dessen Stellvertreter aus den Beisitzern des Wahlvorstandes oder Briefwahlvorstandes</p> <p>14. Anlegen der Wählerverzeichnisse</p>	<p>§ 5 Abs. 1 V</p> <p>§ 14 Abs. 1 G, § 5 Abs. 1 V</p> <p>§ 14 Abs. 3 G, §§ 5 und 6 V</p> <p>§ 5 Abs. 1 V, § 6 V</p> <p>§ 17 G, §§ 12 und 13 V</p>	<p>WB</p> <p>WB</p> <p>KWL WB</p> <p>WV BWV</p> <p>WB</p>
<p><u>27.06.2009</u> (3 Monate)</p>	<p>Beginn der maßgebenden Zeitspanne von 3 Monaten für das Innehaben eines ständigen Wohnsitzes <i>oder gewöhnlichen Aufenthaltes</i> *) im Wahlgebiet für das passive Wahlrecht</p>	<p>§ 8 Abs. 1 G</p>	<p>WB</p>
<p><u>01.07.2009</u>, <u>18 Uhr</u> (88. Tag)</p>	<p>Letzter Tag für die Beteiligungsanzeige von <i>Parteien und politischen Vereinigungen</i> sowie die besondere Anzeige von Listenvereinigungen</p>	<p>§§ 21 Abs. 2, 22 Abs. 2 Nr. 1 G</p>	<p>LWL</p>
<p><u>möglichst bald</u></p>	<p>Einreichung von Kreiswahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und Einzelbewerbern bei dem zuständigen Kreiswahlleiter</p> <p>1. Vornahme eines Eingangsvermerks auf jedem eingereichten Kreiswahlvorschlag und Übersendung einer Ausfertigung des Kreiswahlvorschlages an den Landeswahlleiter</p> <p>2. Unverzügliche Prüfung der Kreiswahlvorschläge und sofortige Aufforderung, die im Rahmen der Vorprüfung festgestellten Mängel rechtzeitig zu beseitigen</p> <p>3. Aufforderung zur Mängelbeseitigung aktenkundig machen</p> <p>4. Umgehende Mängelbeseitigung durch die jeweiligen Parteien, politischen Vereinigungen, Listenvereinigungen oder Einzelbewerber</p> <p>5. Prüfung auf Doppelbewerbungen von Bewerbern in Wahlkreisen und ggf. Unterrichtung der Wahlleiter</p> <p>Einreichung der Landeslisten von Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen</p> <p>1. Vornahme eine Eingangsvermerks auf jeder eingereichten Landesliste</p> <p>2. Unverzügliche Prüfung der Landeslisten und sofortige Aufforderung, die im Rahmen der Vorprüfung festgestellten Mängel rechtzeitig zu beseitigen</p>	<p>§§ 23 bis 26 G §§ 32 und 33 V</p> <p>§ 34 Abs. 1 V</p> <p>§ 29 Abs. 1 G, § 34 Abs. 1 V</p> <p>§ 34 Abs. 1 V</p> <p>§§ 24 bis 29 G, §§ 32 bis 34 V</p> <p>§ 34 Abs. 2 V</p> <p>§§ 23 bis 26 G, § 38 V</p> <p>§ 39 Abs. 1 V</p> <p>§ 29 Abs. 1 G, § 39 Abs. 1 V</p>	<p>KWL</p> <p>KWL</p> <p>KWL</p> <p>KWL</p> <p>KWL</p> <p>LWL</p> <p>LWL</p> <p>LWL</p>

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Wahlorgan
<p><u>07.08.2009</u> (51. Tag)</p>	<p>3. Aufforderung zur Mängelbeseitigung aktenkundig machen</p> <p>4. Umgehende Mängelbeseitigung durch die jeweiligen Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen</p> <p>1. Letzter Tag für die Feststellung des Landeswahlausschusses</p> <p>a) welche Parteien und politischen Vereinigung ihre Beteiligung angezeigt haben und als Parteien und politische Vereinigungen anzuerkennen sind</p> <p>b) ob die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BbgLWahlG für Listenvereinigungen vorliegen</p> <p>2. Verkündung der Feststellungen des Landeswahlausschusses nach § 21 Abs. 5 Satz 2 BbgLWahlG und § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BbgLWahlG sowie der Nummerierung der Wahlvorschläge</p> <p>danach: Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>der Feststellungen des Landeswahlausschusses nach § 21 Abs. 5 Satz 2 BbgLWahlG und § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BbgLWahlG</p>	<p>§ 39 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 V</p> <p>§§ 24 bis 29 G, §§ 38 und 39 V</p> <p>§ 21 Abs. 5 Satz 2 G</p> <p>§ 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 G</p> <p>§ 30 Abs. 4, § 31 Abs. 2 V</p> <p>§ 30 Abs. 4, § 31 Abs. 2 V</p>	<p>LWL</p> <p>LWA</p> <p>LWA</p> <p>LWL</p> <p>LWL</p>
<p><u>10.08.2009,</u> <u>rechtzeitig vor</u> <u>18 Uhr</u> (48. Tag)</p>	<p>Letzter Tag für die Stellung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, wenn die antragstellende Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, im Land am Orte der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des § 7 BGB hat <i>sowie sich um einen Sitz im Landtag bewirbt</i>, Entscheidung über Antragstellung sofort, bei Nichtstattgebung Beschwerdemöglichkeit innerhalb von zwei Tagen</p> <p>Entscheidung des Kreiswahlleiters über Beschwerde rechtzeitig vor der Zulassung der Wahlvorschläge</p>	<p>§ 14 Abs.6 V</p> <p>§ 14 Abs. 6 V</p>	<p>WB</p> <p>beim KWL</p> <p>KWL</p>
<p><u>10.08.2009</u> <u>18 Uhr</u> (48. Tag)</p>	<p>1. Letzter Zeitpunkt für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen bei dem zuständigen Kreiswahlleiter</p> <p>2. Letzter Zeitpunkt für die Einreichung von Landeslisten beim Landeswahlleiter</p> <p>3. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge und Landeslisten berühren</p> <p>4. Sofortige Übersendung von Ausfertigungen der kurz vor Ablauf der Einreichungsfrist eingereichten Kreiswahlvorschläge an den Landeswahlleiter</p> <p>unverzögliche Einladung der Beisitzer des Wahlausschusses (Kreiswahlausschuss, Landeswahlausschuss) sowie der Vertrauenspersonen zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird</p>	<p>§ 23 G</p> <p>§ 23 G</p> <p>§ 29 Abs. 2 G</p> <p>§ 34 Abs. 1 V</p> <p>§ 35 Abs. 1 V, § 40 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 35 Abs. 1 V</p>	<p>KWL</p> <p>LWL</p> <p>KWL LWL</p> <p>KWL</p> <p>KWL LWL</p>

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Wahlorgan
spätestens einen Tag vor der Sitzung des Wahlausschusses	Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters/Landeswahlleiters über die Sitzung des Kreiswahlausschusses/Landeswahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge/Kreiswahlvorschläge/Landeslisten entschieden wird	§ 4 Abs. 1 und § 82 Abs. 6 V	KWL LWL
<u>spätestens am 14.08.2009</u> (44. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge		
	1. Bis zur Entscheidung über die Zulassung :		
	a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlags beim Kreiswahlleiter (Kreiswahlvorschläge) oder Landeswahlleiter (Landeslisten)	§§ 27 und 28 G	KWL LWL
	b) Ablauf der Frist für jede Mängelbeseitigung des Wahlvorschlages	§ 29 Abs. 2 und 3 G	KWL LWL
	2. Entscheidung		
	a) des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge	§ 30 Abs. 1 G , § 35 Abs. 3 V	KWA
	b) des Landeswahlausschusses über die Zulassung der eingereichten Landeslisten	§ 30 Abs. 1 G , § 40 Abs. 1 V	LWA
	3. Feststellung		
	a) der zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 32 Abs. 1 BbgLWahlV bezeichneten Angaben	§ 35 Abs. 4 V	KWA
	b) der zugelassenen Landeslisten mit den in § 38 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgLWahlV bezeichneten Angaben	§ 40 Abs. 1 V	LWA
	4. Verkündung		
	a) der Feststellung des Kreiswahlausschusses sowie Hinweis auf den zulässigen Rechtsbehelf nach § 30 Abs. 2 BbgLWahlG	§ 35 Abs. 5 V	KWL
	b) der Entscheidung des Landeswahlausschusses	§ 40 Abs. 3 V	LWL
	5. Sofortige Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wurde, an den Landeswahlleiter	§ 35 Abs. 7 V	KWL
<u>binnen drei Tagen nach der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidung</u>	Frist für die Einlegung einer Beschwerde an den Landeswahlausschuss beim Kreiswahlleiter gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags durch den Kreiswahlausschuss	§ 30 Abs. 2 G § 36 Abs. 1 V	KWL LWL LWA
<u>danach</u>	<i>Frühester Termin für den Beginn der Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen (Voraussetzung: Die zur Wahl zugelassenen Wahlvorschläge stehen endgültig fest) **</i>		WB
	danach:		
	1. In den Fällen des § 22 Abs. 1 BbgLWahlV: Vornahme eines entsprechenden Vermerks im Wählerverzeichnis	§ 27 V	WB

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Wahlorgan
	2. Für den Fall, dass die Erteilung eines Wahlscheins versagt worden ist: ggf. Einlegung einer Beschwerde beim Kreiswahlleiter In den Fällen des § 28 Satz 1 BbgLWahlV: unverzügliche Entscheidung des Kreiswahlleiters über die Beschwerde gegen die Versagung des Wahlscheins (Zurückweisung oder Abhilfe) sowie Unterrichtung des Beschwerdeführers und der Wahlbehörde über den Inhalt der Entscheidung	§ 28 V § 28 V	KWL KWL
	3. Sammlung und Verwahrung der eingehenden Wahlbriefe sowie ggf. Vorname des Eingangsvermerkes	§ 63 Abs. 1 V	KWL WB
<u>23.08.2009</u> (35. Tag)	Stichtag für die Eintragung der wahlberechtigten Personen in das Wählerverzeichnis sowie	§ 13 Abs. 1 V	WB
	Führung und Fortschreibung des Wählerverzeichnisses nach den Vorschriften der Brandenburgischen Landeswahlverordnung	§§ 12 bis 14 und 20 V	WB
<u>25.08.2009</u> (33. Tag)	Letzter Tag für die Feststellung des Landeswahlausschusses, welche zugelassenen Landeslisten von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben eingereicht worden sind	§ 3 Abs. 1 G i. V. m. § 40 Abs. 2 V	LWA
<u>27.08.2009</u> (31. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über - die Wahlbenachrichtigung - das Recht der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis - das Recht der Bürger, die Richtigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen - den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis - die Erteilung von Wahlscheinen sowie über die Briefwahl	§ 16 V	WB
<u>30.08.2009</u> (28. Tag)	Letzter Tag zur Benachrichtigung der wahlberechtigten Personen über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis unter Übersendung eines Wahlscheinantragvordrucks	§ 17 Abs. 2 G § 15 V	WB
<u>bis 31.08.2009</u> (27. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung a) der zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der Reihenfolge, wie sie durch § 31 Abs. 3 BbgLWahlG und durch die Mitteilung des LWL nach § 41 Abs. 3 BbgLWahlV bestimmt ist b) der zugelassenen Landeslisten in der nach § 31 Abs. 3 BbgLWahlG maßgeblichen Reihenfolge sowie der zugelassenen Wahlkreisbewerber c) der zugelassenen Landeslisten, die von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben eingereicht worden sind	§ 30 Abs. 3 G, § 37 V § 30 Abs. 3 G, § 41 Abs. 1, 3 V § 41 Abs. 2 V	KWL LWL LWL
<u>bis 03.09.2009</u> (bis 24. Tag)	Eintragung von Amts wegen der in der Gemeinde zugezogenen Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis; Benachrichtigung der Fortzugsgemeinde und Streichung des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde	§ 13 V	WB
<u>07.09. - 11.09.2009</u> (20. bis 16. Tag) *	Zeitraum, in dem jeder Bürger das Recht hat, a) die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen	§ 17 G, § 17 V	WB

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Wahlorgan
<p><u>12.09.2009</u> (15. Tag)</p>	<p>b) das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern er Tatsachen glaubhaft machen kann, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann</p> <p>1. Letzter Tag zur Stellung eines Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch wahlberechtigte Personen, Entscheidung binnen drei Tagen, bei Ablehnung Beschwerdemöglichkeit innerhalb von zwei Tagen</p> <p>2. Letzter Tag für die Einlegung eines Einspruches gegen das Wählerverzeichnis, Entscheidung binnen drei Tagen, bei Ablehnung Beschwerdemöglichkeit innerhalb von zwei Tagen</p>	<p>§§ 13 und 14 V</p> <p>§ 18 G §§ 18 und 19 V</p>	<p>WB</p> <p>WB</p>
<p><u>14.09.2009</u> (13. Tag)</p>	<p>1. Letzter Tag, an dem die Wahlbehörde die Leitungen von Einrichtungen, für die Sonderwahlbezirke gebildet worden sind oder für deren wahlberechtigte Personen die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist, veranlasst, die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind, darauf hinzuweisen, dass</p> <p>a) wahlberechtigte Personen, die in den Wählerverzeichnissen von Wahlbehörden des Wahlkreises, in dem die Einrichtung gelegen ist, geführt werden, in der Einrichtung nur wählen können, wenn sie von der Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein beschafft haben</p> <p>b) wahlberechtigte Personen, die in den Wählerverzeichnissen anderer Wahlkreise geführt werden, ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlkreis ausüben können und sich dafür von der Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen</p> <p>2. Letzter Tag, an dem die Wahlbehörde die in ihrem Gebiet stationierten Truppenteile ersucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in ihrem Zuständigkeitsbereich oder durch Briefwahl zu verständigen</p> <p>danach: Bestimmung der Zeit für die Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken und in den Einrichtungen, für deren wahlberechtigte Personen die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist</p>	<p>§ 26 Abs. 1 V</p> <p>§ 26 Abs. 2 V</p> <p>§ 59 Abs. 4 V § 60 Abs. 2 V § 61 Abs. 2 V</p>	<p>WB</p> <p>WB</p> <p>WB</p>
<p><u>15.09.2009</u> (12. Tag)</p>	<p>1. Letzter Tag für die Entscheidung der Wahlbehörde über Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses, die unmittelbar vor Ablauf der Einspruchsfrist eingelegt worden sind</p> <p>2. Unverzügliche Bekanntgabe der Entscheidungen der Wahlbehörde über Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses gegenüber den Einspruchsführern und ggf. unverzügliche Vorlage des Einspruchs einschließlich der vorhandenen Beweismittel beim Kreiswahlleiter</p> <p>danach: ggf. binnen zwei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Erhebung einer Beschwerde bei der Wahlbehörde</p>	<p>§ 18 G § 19 Abs. 1 V</p> <p>§§ 14, 18 und 19 V</p> <p>§ 18 G, §§ 14 und 19 V</p>	<p>WB</p> <p>WB</p> <p>WB KWL</p>

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Wahlorgan
<p><u>21.09.2009</u> (6. Tag)</p> <p>rechtzeitig vor dem Wahltag</p>	<p>Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, über Wahlbezirke und Wahllokale, über Wahl mit Wahlschein über Stimmzettel sowie über das Wahlverfahren, die im Siedlungsgebiet der Sorben auch in sorbischer Sprache zu bewirken ist</p>	<p>§§ 45 und 46 V</p>	<p>WB</p>
	<p>Briefwahl:</p>		
	<p>1. Überprüfung und ggf. Ergänzung der Zahl der Briefwahlvorstände</p>	<p>§ 6 V</p>	<p>KWL WB</p>
	<p>2. Bereitstellung und Ausstattung der Räume für die Feststellung des Briefwahlergebnisses</p>	<p>§ 6 i. V. m. § 43 V</p>	<p>KWL WB</p>
	<p>3. Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände</p>	<p>§ 6 Nr. 5 V</p>	<p>KWL WB</p>
	<p>4. Einberufung des Briefwahlvorstandes zum Wahltag, Unterrichtung sämtlicher Mitglieder des Briefwahlvorstandes über seine Aufgaben und Hinweis auf seine Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung dieser Aufgaben und zur Verschwiegenheit</p>	<p>§ 6 Nr. 5 V</p>	<p>KWL WB BWV</p>
	<p>Urnenwahl:</p>		
	<p>1. Herrichtung der Wahllokale (v. a. Wahlurne, Wahlkabine, Wahltisch)</p>	<p>§§ 43 und 48 bis 50 V</p>	<p>WB</p>
	<p>2. Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben</p>	<p>§ 5 Abs. 3 V</p>	<p>WB</p>
	<p>3. Hinweis auf die Verpflichtung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit, soweit erforderlich und nicht schon bei der Ernennung geschehen</p>	<p>§ 5 Abs. 2 V</p>	<p>WB</p>
<p>4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch die Wahlbehörde oder in ihrem Auftrag durch den Wahlvorsteher, soweit nicht bereits bei der Berufung geschehen</p>	<p>§ 5 Abs. 5 V</p>	<p>WB WV</p>	
<p><u>22.09.2009</u> (5. Tag)</p>	<p>Letzter Tag für die Entscheidung des Kreiswahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen der Wahlbehörde über Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis</p>	<p>§ 18 G, §§ 14 und 19 V</p>	<p>KWL</p>
<p><u>24.09.2009</u> (3. Tag)</p>	<p>1. Frühester Termin für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der wahlberechtigten Personen festzustellen ist</p>	<p>§ 21 V</p>	<p>WB</p>
	<p>2. Letzter Tag für die Änderung des Wählerverzeichnisses mit Ausnahme der in § 20 Abs. 1 Nr. 3 und § 51 Abs. 2 BbgLWahlV vorgesehenen Berichtigungen (sofern der Abschluss des Wählerverzeichnisses nicht zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt)</p>	<p>§ 20 Abs. 4 V</p>	<p>WB</p>
	<p>3. Übersendung des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine nach § 25 Abs. 7 Satz 2 BbgLWahlV oder Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, an den Kreiswahlleiter</p>	<p>§ 25 Abs. 8 V</p>	<p>WB</p>
<p><u>24.09. - 27.09.2009</u> (3. Tag bis zum Wahltag, mittags)</p>	<p>Unterrichtung der Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch den Kreiswahlleiter</p>	<p>§ 25 Abs. 7 V</p>	<p>KWL</p>

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Wahlorgan
<p><u>etwa</u> <u>24.09.2009</u> (3. Tag)</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird; Einladung der Mitglieder des Kreiswahlausschusses zur Sitzung</p>	<p>§ 4 i. V. m. § 82 Abs. 6 V</p>	<p>KWL</p>
<p><u>25.09.2009</u> (2. Tag, 18 Uhr)</p>	<p>Außer in den Fällen des § 22 Abs. 2 sowie § 24 Abs. 3 Satz 3 BbgLWahlV: Letzter Tag für die Stellung von Wahlscheinanträgen von eingetragenen wahlberechtigten Personen</p>	<p>§ 24 Abs. 3 V</p>	<p>WB</p>
<p><u>26.09.2009</u> (Tag vor der Wahl)</p>	<p>1. Letzter Tag für den Abschluss und die Beurkundung des Wählerverzeichnisses 2. Letzter Tag für die Bekanntgabe des Wahllokals und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken sowie in den Einrichtungen, für deren wahlberechtigte Personen die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist, durch die jeweilige <i>Leitung der Einrichtung</i></p>	<p>§ 21 V § 59 Abs. 5 V sowie §§ 60 und 61 V</p>	<p>WB</p>
<p><u>27.09.2009,</u> <u>bis 8 Uhr</u></p> <p><u>bis 15 Uhr</u></p>	<p>Wahltag</p> <p>1. Ausstattung des Wahlvorstands, Übergabe der erforderlichen Wahlunterlagen 2. vor Beginn der Wahlhandlung: Hinweis auf die Verpflichtung der Beisitzer des Wahlvorstands zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit 3. Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 22 Abs. 2 BbgLWahlV sowie in den Fällen des § 24 Abs. 3 Satz 3 BbgLWahlV, wobei vor Ausstellung des Wahlscheins der zuständige Wahlvorsteher zu unterrichten ist 4. Letzter Zeitpunkt für die Anforderung von Briefwahlunterlagen 5. in den Fällen des § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 3 Satz 3 und § 25 Abs. 3 BbgLWahlV: ggf. nochmalige Berichtigung der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses</p>	<p>§ 47 V § 51 Abs. 1 V § 24 Abs.3 V § 25 Abs. 3 V</p>	<p>WB WV WB WB</p>
<p><u>bis zum Ende</u> <u>der</u> <u>Wahlzeit, 18</u> <u>Uhr</u></p>	<p>Spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der zuständigen Stelle</p>	<p>§ 20 Abs. 1 u. 4 G, §§ 62 und 63 V</p>	<p>KWL WB</p>
<p><u>ab 18 Uhr</u></p>	<p>Wahlabend</p> <p>1. Sperrung des Zutritts zum Wahllokal, bis die im Wahllokal anwesenden wahlberechtigten Personen ihre Stimme abgegeben haben. In dem Sonderfall, dass der Raum nicht ausreicht, um alle vor 18 Uhr erschienenen Personen aufzunehmen, Sicherung durch geeignete Maßnahmen, dass nur diese Personen noch zur Stimmabgabe zugelassen werden 2. Frühester Zeitpunkt für die Veröffentlichung von Ergebnissen von Befragungen von Wählern nach der Stimmabgabe über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung</p>	<p>§ 58 V § 35 Abs. 2 G</p>	<p>WV</p>

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Wahlorgan
	<p>3. im Anschluss an die Wahlhandlung: a) zunächst Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Bundestagswahl im Wahlbezirk im Anschluss danach: b) Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl im Wahlbezirk</p> <p>4. Meldung der vorläufigen Wahlergebnisse an die zuständige Stelle - Schnellmeldung -</p> <p>a) durch den Wahlvorsteher an die Wahlbehörde,</p> <p>b) durch den Briefwahlvorsteher an den Kreiswahlleiter oder an die zuständige Wahlbehörde, wenn auf Grund einer Anordnung nach § 10 Abs. 3 BbgLWahlG Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden gebildet worden sind</p> <p>c) Zusammenfassung der Meldungen der Wahlvorsteher, ggf. auch der Meldungen der Briefwahlvorsteher, durch die Wahlbehörde und Übermittlung der Wahlergebnisse aller Wahlbezirke ihres Bereichs an den Kreiswahlleiter</p> <p>d) Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlkreis und Meldung dieses Ergebnisses an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg</p> <p>e) Zusammenfassung der von den KWL gemeldeten Wahlkreisergebnisse zu einem Landesergebnis und Weitergabe an den LWL</p> <p>f) Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses im Land</p> <p>5. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk im Anschluss an die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorsteher</p> <p>6. Unverzügliche Übergabe der von den Wahlvorständen gefertigten Wahl-niederschriften mit Anlagen an die Wahlbehörde bzw. der von den Briefwahlvorständen angefertigten Wahl-niederschriften an den Kreiswahlleiter, wenn dieser keine Anordnung nach § 10 Abs. 4 BbgLWahlG getroffen hat</p>	<p>§ 37 BWG und § 67 BWO ***</p> <p>§ 38 Abs. 1 G §§ 64 ff. V</p> <p>§ 69 V</p> <p>§ 69 Abs. 1 V</p> <p>§ 72 Abs. 4 V</p> <p>§ 69 Abs. 1 V, § 72 Abs. 4 V</p> <p>§ 69 Abs. 3 V</p> <p>§ 69 Abs. 3 V</p> <p>§ 69 Abs. 4 V</p> <p>§ 68 V</p> <p>§ 70 Abs. 2 V, § 72 Abs. 6 V</p>	<p>WV</p> <p>WV BWW WB KWL WV</p> <p>BWV</p> <p>WB</p> <p>KWL</p> <p>AfS</p> <p>LWL</p> <p>WV</p> <p>WV BWW</p>
<p><u>nach dem Wahltag</u></p>	<p>1. Unverzügliche Übersendung der Wahl-niederschriften mit den Anlagen durch die Wahlbehörde an den Kreiswahlleiter</p> <p>2. Prüfung der Wahl-niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Kreiswahlleiter</p> <p>3. Übergabe der Wählerverzeichnisse, der Wahlunterlagen, der Ausstattungsgegenstände und der einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen an die Wahlbehörde, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen</p> <p>4. Verwahrung und Sicherung der Wahlunterlagen, bis ihre Vernichtung zugelassen ist</p> <p>5. Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis festgestellt wird</p>	<p>§ 70 Abs. 3 V</p> <p>§ 73 Abs. 1 V</p> <p>§ 71 V</p> <p>§ 71 i. V. m. § 85 V</p> <p>§ 38 Abs. 3 G, § 73 V</p>	<p>WB</p> <p>KWL</p> <p>WV</p> <p>WB</p> <p>KWA</p>

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Wahlorgan
<u>nach dem Wahltag</u>	6. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlkreis im Anschluss an die Feststellung durch den Kreiswahlausschuss	§ 73 Abs. 5 V	KWL
	7. Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit einer Ausfertigungen der dazugehörigen Hauptzusammenstellung auf schnellstem Wege an den Landeswahlleiter	§ 73 Abs. 8 V	KWL
	8. Öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses, in der das Wahlergebnis im Lande festgestellt wird	§ 38 Abs. 3 G, § 74 V	LWA
	9. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit den in § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 7 BbgLWahlV bezeichneten Angaben sowie Hinweis und Vornahme der Bekanntgabe der gewählten Bewerber der einzelnen Landeslisten und der betreffenden Ersatzpersonen durch Aushang im Sitzungsraum	§ 74 Abs. 5 V	LWL
	10. Benachrichtigung der gewählten Bewerber in den Wahlkreisen durch die Kreiswahlleiter sowie der nach den Landeslisten gewählten Bewerber durch den Landeswahlleiter	§ 38 Abs. 4 G, § 73 Abs. 7 und § 76 V § 73 Abs. 7 V	KWL LWL KWL
	11. Unterrichtung des Landeswahlleiters durch die Kreiswahlleiter über den Zustellungstag der Benachrichtigung		
	12. Sofort nach Ablauf der Frist des § 38 Abs. 4 Satz 3 BbgLWahlG: Mitteilung an den Präsidenten des Landtages, an welchem Tag die Annahmeerklärungen der gewählten Bewerber jeweils eingegangen sind und welche Bewerber die Wahl abgelehnt haben, sowie in den Fällen des § 40 Satz 2 BbgLWahlG, an welchem Tag die Benachrichtigungen zugestellt worden sind	§ 38 Abs. 4 G i. V. m. § 76 V	LWL
	13. Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses		
	a) für den Wahlkreis mit den in § 73 Abs. 2 Satz 2 BbgLWahlV bezeichneten Angaben und dem Namen des im Wahlkreis gewählten Bewerbers	§ 75 Abs. 1 Nr. 1 V § 38 Abs. 3 G	KWL
	c) für das Land mit den in § 73 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 sowie § 74 Abs. 2 Satz 2 BbgLWahlV bezeichneten Angaben, der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschlagsträger sowie den Namen der im Wahlgebiet gewählten Bewerber	§ 75 Abs. 1 Nr. 2 V § 38 Abs. 3 G	LWL
	c) Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung des Landeswahlleiters nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 BbgLWahlV an den Präsidenten des Landtages	§ 75 Abs. 2 V	LWL
	14. Unverzügliche Vernichtung der einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen	§ 86 Abs. 1 V	WB
	15. Prüfung, ob von Amts wegen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl eingelegt wird	§ 3 WPrüfG	Präsident des Landtages LWL

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Wahlorgan
	16. Entscheidung des <i>Landtages</i> über etwaige Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl nach Vorprüfung durch den <i>Wahlprüfungsausschuss</i>	§ 42 G i. V. m. §§ 5 bis 10 WPrüfG	
	17. Erstattung der durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben an die Gemeinden und Gemeindeverbände	§ 52 G	
<u>27.03.2010</u> (6 Monate nach dem Wahltag)	Vernichtung der in § 86 Abs. 2 BbgLWahlV genannten Unterlagen, sofern nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können	§ 86 Abs. 2 V	KWL WB
<u>Februar/März 2013</u> (40 Monate nach Beginn der Wahlperiode)	Bericht der <i>Landesregierung</i> an den Landtag Brandenburg über die Veränderung der Bevölkerungszahlen in den Wahlkreisen	§ 15 Abs. 2 G	
(60 Tage vor der Wahl zum 6. Landtag)	Vernichtung der restlichen Wahlunterlagen	§ 86 Abs. 1 V	KWL WB

Anmerkungen:

- *) Vorgesehene Änderung (siehe Gesetzentwurf der Landesregierung – Zweites Gesetz zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften – Drucksache 4/7237)
- **) Es vorgesehen, die Landeswahlverordnung entsprechend zu ändern.
- ***) Es vorgesehen, die Landeswahlverordnung um eine entsprechende klarstellende Regelung zu ergänzen.